

AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2021.289 vom 5. April 2022

AG Verwaltungsgericht, 2022-04-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WBE.2021.289

FR: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2021.289 du 5 avril 2022

IT: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2021.289 del 5 aprile 2022

Erwägungen

E. 1

Im Beschwerdeverfahren werden die Verfahrenskosten in der Regel nach Massgabe des Unterliegens und Obsiegens auf die Parteien verlegt. Den Behörden werden Verfahrenskosten nur auferlegt, wenn sie schwerwiegende Verfahrensmängel begangen oder willkürlich entschieden haben (§ 31 Abs. 2 VRPG).

E. 2

Das Spezialverwaltungsgericht sprach der Beschwerdeführerin einen Parteikostenersatz von Fr. 1'000.00 zu. In ihrer Beschwerde verlangt die Beschwerdeführerin einen Parteikostenersatz von Fr. 3'288.30, d.h. Fr. 2'288.30 mehr, als das Spezialverwaltungsgericht zusprach. Wie dargestellt, wird der Beschwerdeführerin vorliegend ein Parteikostenersatz von Fr. 2'900.00 zugesprochen, d.h. Fr. 1'900.00 mehr, als das Spezialverwaltungsgericht zusprach. Die Beschwerdeführerin obsiegt somit zu rund 4/5. Dementsprechend hat sie 1/5 der verwaltungsgerichtlichen Verfahrenskosten zu bezahlen. Nachdem die Behörden weder schwerwiegende Verfahrensmängel begangen noch willkürlich entschieden haben, sind die restlichen Verfahrenskosten auf die Staatskasse zu nehmen (§ 31 Abs. 2 VRPG).

E. 3

Der Beschwerdeführerin, die im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nicht vertreten war, sind keine Parteikosten zu ersetzen (§ 29 Abs. 1 i.V.m. § 32 Abs. 2 VRPG). Das Verwaltungsgericht erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.